



Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten

Für die Arbeit in den Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung der städtischen Kindergärten maßgebend:

§1 Aufgaben der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter*innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die pädagogische Arbeit in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 2 Aufnahme

- (1) Das Aufnahmealter der Kinder richtet sich nach der jeweils gültigen Betriebserlaubnis für die Einrichtung. Im Kindergarten Drachenburg werden Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt, im Kindergarten Sonnenblume Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. In der neuen Einrichtung auf dem Mellert-Fibron-Areal ist die Aufnahme von Kindern ab einem Jahr geplant. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden soweit möglich gemeinsam betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach den von Träger festgelegten Grundsätzen im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung. Die Aufnahmekriterien sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung (Anlage 1).
- (4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür muss der aktuelle Vordruck der Einrichtung vollständig ausgefüllt vorgelegt werden. Vor der Aufnahme muss eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachgewiesen werden (§ 20 Abs.8/9 Infektionsschutzgesetz-IfSG).

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.

§ 3 Abmeldung / Kündigung

- (1) Die Abmeldung muss schriftlich beim Kindergarten oder bei der Stadt Bretten erfolgen. Abmeldungen sind nur zum Ende eines Monats möglich und müssen mindestens 10 Tage vor Monatsende in der Einrichtung oder bei der Stadt Bretten eingegangen sein.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsplatz mit einer Frist von 10 Tagen zum Monatsende schriftlich kündigen,
- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet,
 - wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - wenn durch das Verhalten der Personensorgeberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Kindergartenbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich ist, wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

Darüber hinaus kann der Träger in Einzelfällen über den eventuellen Ausschluss eines Kindes aus anderen Gründen entscheiden. In begründeten Fällen kann der Ausschluss mit sofortiger Wirkung angekündigt werden.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit den Sommerferien der Einrichtung.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung, geöffnet.
- (5) Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der gebuchten Betreuungszeit gebracht werden und müssen pünktlich abgeholt werden, wenn die gebuchte Betreuungszeit endet. Die Änderung der Betreuungszeit kann mit einer Frist von 10 Tagen zum Monatsende schriftlich beantragt werden.

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht eine Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der jeweils geltenden Entgeltordnung der Einrichtung.
- (1) Bei Schließungen aus besonderem Anlass nach § 5 (2) besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrages.

§ 7 Unfallversicherung / Haftung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 (1) Nr. 8a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Krankheiten / Anzeigepflicht

- (2) Die Personenberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (ISFG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer in § 34 Abs. 1 - 3 ISFG oder den Befall mit Läusen der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Auf die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs 5, S. 2, die allen Personenberechtigten vor der Aufnahme in der Einrichtung ausgehändigt wird, wird verwiesen.
- (3) Kranke Kinder dürfen die Einrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind der Kindergartenleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe der Art der Erkrankung sowie der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen.
- (4) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Kindergartenleitung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist. Die Kindergartenleitung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von

der Vorlage eines ärztlichen Attests (Unbedenklichkeitsbescheinigung) abhängig machen.

- (5) Die Kindergartenleitung ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit und Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom pädagogischen Personal nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten verabreicht.
- (6) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

§ 9 Aufsicht

- (1) Innerhalb der gebuchten Betreuungszeit sind grundsätzlich die pädagogischen Fachkräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg zur und von der Einrichtung verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt in der Regel mit der Übernahme des Kindes in den Räumen der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person. Die Entlassung der Kinder erfolgt in der Regel aus den Räumen der Einrichtung. Das Kind darf aus der Einrichtung nur dann allein entlassen werden, wenn eine schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.

§ 10 Mitwirken der Eltern

- (1) Die Eltern sollen an der Gestaltung des Kindergartenlebens mitwirken; sie werden darüber an den Elternabenden laufend unterrichtet. Die Einrichtungen wollen durch solche Abende, durch kleine Feste und Elternbriefe eine lebendige Verbindung zum Elternhaus schaffen.
- (2) Nach § 5 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) vom 19. März 2009) ist im Kindergarten jährlich ein Elternbeirat zu wählen. Der Elternbeirat unterstützt die Erziehungsarbeit des Kindergartens.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 22.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 05.11.2003 ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt:

Bretten, den 22.11.2022



Wolff
Oberbürgermeister

